

## Soziale und kulturelle Aspekte des Schuldenmachens im ausgehenden Mittelalter

Alle Welt redet über Schulden, also beginnen auch Historiker das Thema in geschichtlicher Perspektive zu analysieren, nachdem sie über Jahrzehnte hinweg weniger über Schulden als über Kredite gesprochen haben. Nun ist es aber die Eigenart von Krediten, dass sie Schulden erzeugen. Insofern könnte man annehmen, das Thema sei nicht neu, allenfalls anders verpackt. Schaut man sich jedoch ethnologische, soziologische und geschichtswissenschaftliche Arbeiten an, dann lässt sich diese Vermutung rasch entkräften. Denn Kredite und Schulden werden durchweg in unterschiedlicher Perspektive analysiert. Kredite sind vor allem ein Thema der Wirtschaftsgeschichte und Aussteller wie Empfänger zumeist unternehmerisch tätige Kaufleute. Der Blick auf die Praxis des Schuldenmachens hingegen richtet sich intensiver auf die sogenannten kleinen Leute: Bauern, Lohnarbeiter, Unterschichten. Krediten haftet zumeist etwas Positives an. Sie eröffnen Möglichkeitsräume. Sie überbrücken Finanzierungseingänge, ermöglichen Kapitalisierung, erweitern die Optionen wirtschaftlichen Handelns und schieben so die Wirtschaft an. Anders hingegen sieht es bei der Behandlung von Schulden aus. Schulden werden zumeist beschrieben als Belastung, Bürde und Einengung des Schuldners.<sup>1</sup>

François Rabelais, einer der größten Schriftsteller der Renaissance, lässt hingegen im dritten Band seines Romanzyklus *Gargantua und Pantagruel* (erschienen 1545) einen Begleiter des Riesen Pantagruel auftreten, den 35-jährigen Panurg, der eines der schönsten und berühmtesten Loblieder auf die Schulden gesungen hat. Auf Pantagruels Tadel seiner Schuldenmacherei entgegnete Panurg:

<sup>1</sup> Vgl. GUSTAV PEEBLES, *The Anthropology of Credit and Debt*, in: *Annual Review of Anthropology* 39 (2010), S. 225–40, hier S. 226. Auf die positiven Seiten von Schulden verweist CAROLA LIPP, *Aspekte der mikrohistorischen und kulturalanthropologischen Kreditforschung*, in: JÜRGEN SCHLUMBOHM, *Soziale Praxis des Kredits*. 16.–20. Jahrhundert, Hannover 2007, S. 15–35, hier S. 17: „Kredite überbrücken Finanzlücken oder phasenweise Einbrüche im Einkommen. Kredite garantieren Kontinuität. Ein Darlehen aufzunehmen ist deshalb nicht immer nur Ausdruck einer Zwangslage, sondern auch ein Zeichen von Zutrauen in die eigene Leistungsfähigkeit, nämlich, den Kredit zurückzahlen zu können.“ Vgl. auch TREVOR DEAN, *Wealth Distribution and Litigation in the Medieval Italian Countryside: Castel San Pietro, Bologna, 1385*, in: *Continuity and Change* 17 (2002), S. 333–50, hier S. 342.

Da sei Gott vor, daß ich sie je loswerde. Nie wieder würde ich einen finden, der mir einen Heller liehe. Wer nicht am Abend Hefe im Trog läßt, dem geht am Morgen der Teig nicht auf. Seid Ihr immer irgendwem etwas schuldig, so betet er unaufhörlich zu Gott, er möge Euch ein gutes, langes und glückliches Leben schenken, fürchtet er doch, er könne sein Geld verlieren. Jederzeit wird er von Euch nur Gutes sagen, wohin er auch kommt, in einem fort wird er Euch neue Gläubiger ausfindig machen, auf daß Ihr bei ihnen Geld borgt und damit Eure Schuld bezahlt und mit dem Erdreich anderer seinen Graben auffüllt. Als vorzeiten in Gallien gemäß den Satzungen der Druiden die Leibeigenen, Dienstleute und Hintersassen beim Leichenbegängnis und anlässlich der Beisetzung ihrer Herren und Gebieter lebendig verbrannt wurden, hatten sie da nicht eine Heidenangst, ihre Herren und Meister könnten sterben, weil sie doch in jedem Fall mit ihnen sterben mussten? Beteten sie nicht unablässig zu ihrem großen Gott Merkur und zudies, dem Vater der Taler, er möge ihnen ein langes, gesundes Leben schenken? Waren sie nicht sorgsam darauf bedacht, sie gut zu warten und zu bedienen, denn mit ihnen zusammen konnten sie wenigstens bis zu ihrem Tod leben. Glaubt mir, noch inbrünstiger und glühender werden Eure Gläubiger zu Gott beten, daß Ihr am Leben bleibet, umso mehr werden sie fürchten, Ihr könntet sterben, liegt ihnen doch mehr am Ärmel denn am Arm und am Geld mehr als am Leben. Zum Beweis dessen nehmt die Wucherer von Landerousse, die sich unlängst erhängten, als sie sahen, daß das Getreide und der Wein billiger wurden und die gute Zeit wiederkam.<sup>2</sup>

Schulden, so scheint es hier, sind nichts Schädliches, nichts Bedrückendes, sondern im Gegenteil: Bei Rabelais erscheinen Schulden als das eigentliche vinculum societatis, über die sich soziale Beziehungen und gesellschaftlicher Austausch herstellen und festigen. Wir haben demnach durchaus Anlass, das Thema Schulden nicht a priori dem Bereich Ausbeutung, Unterdrückung und Repression zuzuordnen. Mit anderen Worten: Schulden müssen keine Falle sein, sondern können vielmehr in be-

<sup>2</sup> Francois Rabelais, Gargantua und Pantagruel, aus dem Französischen übertragen von WALTER WIDMER und KARL AUGUST HORST. Mit einem Nachwort und einem bibliographischen Abriss von KARL AUGUST HORST, München 1979, 3. Buch, 3. Kapitel, S. 546.

stimmten Situationen eine adäquate Möglichkeit darstellen, aktuell Dinge zu finanzieren, die man mit Erträgen der Zukunft bezahlt.

Der Blick auf die Geschichte von Schulden und Verschuldung sollte also nicht zu eng auf deren negativen Aspekte fokussiert sein. Er sollte sich auch - anders als bislang die Geschichte des Kreditwesens - von der engen wirtschaftsgeschichtlichen Herangehensweise lösen und sich den sozialen und kulturellen Implikationen von Kredit- und Schuldgeschäften zuwenden.<sup>3</sup> Denn dass Schulden mehr sind als nur ein ökonomisches Problem, haben uns die Entwicklungen der letzten Monate um die Verschuldungskrise etlicher europäischer Staaten neu und eindringlich in Erinnerung gerufen. Doch ist diese Erkenntnis nicht neu. Seit Nietzsche steht die Vorstellung im Raum, „daß zum Beispiel jener moralische Hauptbegriff ‚Schuld‘ seine Herkunft aus dem sehr materiellen Begriff der ‚Schulden‘ genommen hat?“<sup>4</sup> In ähnlichem Sinne hat David Graeber in seinem spektakulären Bestseller „Debt. The first 5000 years...“ herausgestellt, dass es Schulden gegeben habe, lange bevor es Geld gab. Schulden waren demnach zunächst ein moralisches Konzept der Verpflichtung, bevor sie ein ökonomisches wurden.<sup>5</sup> Hier schließt sich die Überlegung an, für die Zeit um 1500 einige Aspekte herauszuarbeiten, die es erlauben können, das Thema Schulden aus der ökonomischen Perspektive zu lösen und seine kulturellen und sozialen Implikationen zu analysieren.

Bereits die verfügbaren Zahlen können die immense Bedeutung von Schuldbeziehungen in vormodernen Gesellschaften belegen. Ich habe dafür in einem früheren Aufsatz Belege beigebracht, die beliebig ver-

<sup>3</sup> So auch DANIEL SMAIL, The Consumption of Justice: Emotions, Publicity and Legal Culture in Marseille, 1264-1423, Ithaca 2003, S. 136: „[...] economic arguments for debt litigation tend to overlook the social function of debt and, by the same token, the social implications of debt recovery“.

<sup>4</sup> Friedrich Nietzsche, Jenseits von Gut und Böse. Zur Genealogie der Moral, mit einem Nachwort von ALFRED BAEUMLER, Stuttgart 1976, 2. Abhandlung, Punkt 4, S. 292.

<sup>5</sup> So zusammenfassend PHILIPP PILKINGTON in einem Interview mit David Graeber. <http://www.nakedcapitalism.com/2011/08/what-is-debt---an-interview-with-economic-anthropologist-david-graeber.html> (letzter Zugriff 10.1.2012). Vgl. auch DAVID GRAEBER, Schulden. Die ersten 5000 Jahre, Stuttgart 2012.

mehrt werden können.<sup>6</sup> Im spätmittelalterlichen Zürich verzeichneten die für Schuldangelegenheiten zuständigen Eingewinner jährlich ca. 800 Schuldfälle, eine bemerkenswerte Zahl für eine Stadt von etwa 4.500 Einwohnern, zumal die schriftlich verzeichneten Schulden nur die Spitze des oft bemühten Eisberges ausmachten.<sup>7</sup> Joseph Shatzmiller gibt an, dass von 83 Familien in Dörfern um Bologna um 1320 mindestens 71 verschuldet waren.<sup>8</sup> In Florenz waren im 14. Jahrhundert 64 Prozent der im berühmten Gefängnis Le Stinche Einsitzenden säumige Schuldner. Somit saß durchgängig eine dreistellige Zahl von Schuldnern in gerichtlich verfügbarer Erzwingungshaft.<sup>9</sup> Für Paris hat Julie Claustre das bekannte Gefangenverzeichnis des Pariser Châtelets von 1488/89 untersucht. Immerhin ein Drittel der etwa 1900 Inhaftierten dort saß wegen Schulden ein.<sup>10</sup> Schließlich sei an eine 1576 etablierte englische Kommission erinnert, die wegen der hohen Zahl einsitzender Schuldgefangener Wege suchte, offene Schuldforderungen zu moderieren. Schuldhaft war offensichtlich im 16. Jahrhundert zu einem gravierenden Problem angewachsen, „a national problem which political agencies could not ignore“.<sup>11</sup>

Weshalb die Menschen Schulden machten, werden wir präzise nie ermitteln können, denn eine Vielzahl von Krediten wurde nicht verschriftlicht, sondern mündlich vereinbart. Aber die Ursachen der Verschuldung scheinen evident: Eine zentrale Ursache des Schuldenmachens war sicherlich der unzureichende Zugang zu Geld. Die Gründe dafür liegen nicht so klar auf der Hand, wie es manchem erscheinen mag. Lag der unzureichende Zugang zu Geld tatsächlich an dem oft postulierten generellen

Münzangel? Oder ist es gerade bei den Kleinkrediten nicht eher so, dass breite Bevölkerungskreise nur einen unzureichenden Zugang zu Einkommen hatten? Das Ergebnis läuft auf das Gleiche hinaus: Eine Vielzahl von Menschen verfügte nur über geringe oder unregelmäßige Einkünfte. Und selbst die, die regelmäßiges Einkommen bezogen, waren wegen fehlender Rücklagen gegen die Wechselfälle des Lebens kaum gefeit. Bei den städtischen Bediensteten kann man die Anfälligkeiten der unteren Bevölkerungsschichten sehr gut erkennen, da die ihnen regelmäßig zu besonderen Anlässen gewährten Darlehen oder Lohnvorschüsse Eingang in das kommunale Aktenwesen gefunden haben und dergestalt dokumentiert sind. Häufig waren die Bitten um Darlehen mit Krankheit begründet. Aber auch akute Teuerungen oder andere kurzfristige Krisen riefen den Bedarf nach Darlehen oder Stundung offener Forderungen hervor. Im Januar 1577 bat in Ochsenfurt Paulus Neubar den Rat der Stadt darum, seine Schulden bei der Pfarrkirche zu stunden. Da ihm der Wein erfroren war, sei er nicht in der Lage, die offene Summe aufzubringen. Dem Gesuch wurde stattgegeben.<sup>12</sup> Anfang 1539 richtete der Türmer Peter Wagner ein Bittgesuch an den Nürnberger Rat, in dem er um einen Vorschuss auf sein Gehalt nachsuchte, da seine Frau vor 14 Tagen entbunden hatte und *kain forradt nit hab, damit ich weib vnd kind mecht erhalte(n)*.<sup>13</sup>

Temporäre Beschäftigungsverhältnisse, Krankheit und sonstige Krisenlagen bestimmten den Rhythmus von Schulden und Tilgung. Das sind die Koordinaten einer prekären Ökonomie. Man kann insofern Carola Lipp nur bestätigen: „Die Diskontinuität von Einkommen in der Frühneuzeit ließ einerseits den Zwang zur Kreditaufnahme entstehen, schaffte aber andererseits auch Gelegenheit, sich immer wieder zu entschulden.“<sup>14</sup>

Der Großteil der Schulden resultierte Trevor Deans Studien zu Italien folgend aus Konsumkrediten.<sup>15</sup> Auch in Paris war eine der wichtigsten Schuldenursachen „l'achat des biens“, also der Kauf von Gütern.<sup>16</sup> Die verbreitete Praxis auf Pump zu kaufen, mag sich auch darin dokumentieren, dass 1433 die Zürcher Bäcker wie zuvor schon die Weinschenken das

<sup>6</sup> PETER SCHUSTER, *The Age of Debt. Private Schulden in der spätmittelalterlichen Gesellschaft*, in: *Schuldenlast und Schuldenwert. Kreditnetzwerke in der europäischen Geschichte 1300–1900*, hrsg. von GABRIELE CLEMENS, Trier 2009, S. 37–52.

<sup>7</sup> SIBYLLE MALAMUD und PASCALE SUTTER, *Die Betreibungs- oder Eingewinnungsverfahren der Stadt Zürich im Spätmittelalter*, in: *ZRG (GA) 116 (1999)*, S. 87–118, hier S. 87.

<sup>8</sup> JOSEPH SHATZMILLER, *Shylock geht in Revision. Juden, Geldleihe und Gesellschaft im Mittelalter*. Aus dem Englischen von Christoph Cluse, Trier 2007, S. 126.

<sup>9</sup> GUY GELTNER, *The Medieval Prison: A Social History*, Princeton 2008, S. 51.

<sup>10</sup> JULIE MAYADE-CLAUSTRE, *Le petit peuple en difficulté: la prison pour dettes à Paris à la fin du Moyen Âge*, Paris 2002, S. 453. Sie verweist dabei auch auf andere Daten: Nach Robert Muchembled saß in Arras im 15. Jahrhundert nur ein Fünftel der Inhaftierten wegen nichtgezahlter Schulden ein.

<sup>11</sup> So der amerikanische Rechtshistoriker JOHN P. DAWSON, zit. nach JAY COHEN, *The History of Imprisonment for Debt and its Relation to the Development of Discharge in Bankruptcy*, in: *The Journal of Legal History* 3 (1982), S. 153–71, hier S. 158.

<sup>12</sup> Stadtarchiv (StadtA) Ochsenfurt, II 8, Ratsprotokolle 1576–1586, f. 21f.

<sup>13</sup> ANDREA BENDLAGE, *Henkers Hetzbruder. Das Strafverfolgungspersonal der Reichsstadt Nürnberg im 15. und 16. Jahrhundert (Konflikte und Kultur. Historische Perspektiven 8)*, Konstanz 2003, S. 95f.

<sup>14</sup> LIPP, *Aspekte Kreditforschung* (wie Anm. 1), S. 23.

<sup>15</sup> DEAN, *Wealth Distribution and Litigation* (wie Anm. 1), S. 341.

<sup>16</sup> CLAUSTRE, *Le petit peuple* (wie Anm. 10), S. 456.

Recht erhielten, gegen säumige Schuldner direkt das Eingewinnerverfahren eröffnen zu dürfen.<sup>17</sup>

Wir dürfen bei der hohen Bedeutung von Konsumkrediten aber nicht vergessen, dass es andere spezifische Formen der Verschuldung gab. Julie Claustre hat darauf verwiesen, dass im Châtelet häufig Lehrlinge einsaßen, die ihren Vertrag nicht eingehalten hatten.<sup>18</sup> Üblicherweise erhielten Lehrlinge und Gesellen bis weit in die frühe Neuzeit bei Vertragsabschluss anlässlich ihrer Einstellung eine Art Handgeld, mit dem sie sich ihrem Arbeitgeber für einen bestimmten Zeitraum bindend verpflichteten. Bei einem vorzeitigen Wechsel des Arbeitgebers entstand daraus eine Schuldverpflichtung.<sup>19</sup>

Weitere wichtige Gläubiger waren die Stadt wegen ausstehender Steuern oder anderer Gebühren, der Feudalherr wegen ausstehender Pachtzahlungen, die Gerichte und gegebenenfalls Prozessgegner. Ende des 15. Jahrhunderts entschied der Nürnberger Rat für das Verfahren in Beleidigungsfällen, dass ein wegen Beleidigung Verurteilter dem Kläger unmittelbar schuldig sei, die mit der Klage verbundenen Kosten zu erstatten. Akzeptierte der Kläger weder Pfänder noch Bürgen, stand es ihm frei, den Verurteilten unmittelbar in den Schuldturm legen zu lassen.<sup>20</sup> In der oftmals dokumentierten Schwierigkeit der Bürger, Steuern, Bußen oder Gerichtsgebühren aufzubringen, zeigt sich in besonderem Maße der ungenügende Zugang der kleinen Leute zu Bargeld.<sup>21</sup> Systematisch scheinen Schuldbeziehungen für das Verhältnis zwischen Grundherren und Pächtern gewesen zu sein. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden am Oberrhein nur 30 bis 40 Prozent der anstehenden Pachtzahlungen tatsächlich erbracht. Beispiele aus anderen Territorien belegen für

<sup>17</sup> MALAMUD und SUTTER, Eingewinnungsverfahren (wie Anm. 7), S. 90.

<sup>18</sup> CLAUSTRE, *Le petit peuple* (wie Anm. 10), S. 456.

<sup>19</sup> Vgl. Gesindeordnung der H. Röm. Reichs-Stadt Rothenburg ob der Tauber 1797, S. 4. <http://epub.uni-muenchen.de/10762/1/4jus4095.pdf> (letzter Zugriff 09. 10. 2012).

<sup>20</sup> ULRICH HENSELMEYER, Ratsherren und andere Delinquenten. Die Rechtsprechungspraxis bei geringfügigen Delikten im spätmittelalterlichen Nürnberg (Konflikte und Kultur. Historische Perspektiven 6), Konstanz 2002, S. 77.

<sup>21</sup> SMAIL, *The Consumption of Justice* (wie Anm. 3), S. 142, benennt Gerichtsgebühren als einen wichtigen Faktor der Verschuldung. Zu den Belastungen durch Bußen und Strafen und den erheblichen Mühen der Bestraften, sie zu begleichen, vgl. SCHUSTER, *Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz*, Paderborn 2000, S. 227ff.

Grundherren die dauerhafte Verwaltung von Außenständen aufgrund nicht oder unzureichend geleisteter Pachtzahlungen, ohne dass Zwangsmaßnahmen erkennbar werden.<sup>22</sup>

Bislang methodisch unzureichend reflektiert scheint die Frage, wann die Menschen Kredite aufnahmen.<sup>23</sup> Die Analyse von Eingewinnerverzeichnissen, Schuldverzeichnissen, Gerichtsurteilen und Inhaftierungsterminen kann darauf keine angemessene Antwort geben. Denn das Aufschreiben der Schulden war nicht an den Termin des Kredits gebunden, sondern sollte als eine erste Form der Absicherung eines Kredits angesehen werden.

Dafür ein Beispiel: 1466 mahnte in Zürich Heinyn Muelicher einen Schuldner, die offene Summe von sechseinhalb Schillingen umgehend zu begleichen. Andernfalls werde er die Sache *an raett schreiben*. Demnach war das Aufschreiben kleiner Schulden nicht an den Termin der Kreditvergabe gebunden. Der Zeitpunkt der Verschriftlichung und der Eingabe von Klagen weisen demnach vielmehr aus, wann Schulden fällig waren.<sup>24</sup> Ausweislich der Gefangenenlisten vom Pariser Châtelet lag der wichtigste Fälligkeitstermin im Herbst. Der Monat November war der Monat mit den höchsten Fallzahlen neuer Schuldgefangener in Paris.<sup>25</sup>

Die Konzentration auf den Herbst hatte seine Ursachen im Rhythmus des Geldes. Hebräische Geschäftsbücher aus Vesoul zeigen die meisten Fälligkeiten von Krediten im Herbst.<sup>26</sup> Der Ausspruch *Matthäi am Letzten*

<sup>22</sup> JULIEN DEMADE, *La fonction de l'endettement et de la justice dans le rapport seigneurial, ou la grâce comme contrainte (Franconie, XV<sup>e</sup> siècle)*, in: *La dette et le juge. Juridiction gracieuse et juridiction contentieuse du XIII<sup>e</sup> au XV<sup>e</sup> siècle (France, Italie, Espagne, Angleterre, Empire)*, hrsg. von JULIE CLAUSTRE, Paris 2006, S. 69–120, hier S. 72f.

<sup>23</sup> In seinem Nachwort schreibt der Übersetzer des Buches von Joseph Shatzmiller Christoph Cluse unter Bezug auf Michael Toch: „Die meisten Darlehen wurden nicht in den besonders schwierigen Monaten vor der Ernte aufgenommen, sondern danach.“ Diese Aussage ist inhaltlich m.E. nicht gesichert. SHATZMILLER, *Shylock* (wie Anm. 8), S. 247.

<sup>24</sup> In Ypern wurde bei vielen notierten Krediten vermerkt, dass der Fälligkeitstermin bereits verstrichen sei („*terme est échu*“ oder „*le jour est passé*“), vgl.: *Analyse de reconnaissances de dettes passées devant les échevins d'Ypres (1249–1291)*, hrsg. von CARLOS WYFFELS, Brüssel 1991, Nr. 294, 797 u.ö. Entsprechende Hinweise werden seit 1282 zahlreicher.

<sup>25</sup> Vgl. JULIE CLAUSTRE, *Dans les geôles du roi. L'emprisonnement pour dette à Paris à la fin du Moyen Âge*, Paris 2007, S. 336, Tafel 9.

<sup>26</sup> Cluse in SHATZMILLER, *Shylock* (wie Anm. 8), S. 247.

bezieht sich auf den Matthäustag, den 21. September, und steht seit dem 16. Jahrhundert für Zahlungsunfähigkeit. Michaelis Ende September und der Martinstag im November waren die wichtigsten Fälligkeitstermine in vormodernen Gesellschaften. Kredite liefen aus, Dienstverträge endeten, der Zehnt wurde fällig etc. An dem Datum entschied sich für viele, ob sie zahlungsfähig waren. Scheiterte die Zahlung zum Fälligkeitstermin, begannen viele Gläubiger erste Schritte zur weiteren Absicherung eines Kredits aufzunehmen.

Zunächst einmal irritiert, dass ein hoher Teil von Schulden strittig war. 1474 überraschte in der Osterwoche eine Metzgerfrau in Basel die Gattin eines Goldschmiedes, indem sie in ihr Haus kam und um unverzügliche Begleichung ausstehender Rechnungen bat. Der hinzukommende Goldschmied mochte die Forderung nicht erfüllen und versuchte die aufgeregte Frau zu beruhigen. Sie solle heimgehen und ihren Mann schicken. Der möge *mit mir rech(n)en und was ich im schuldig blyb darum, will ich im fruntlich usweisen*.<sup>27</sup> Forderungen wurden eben nicht umgehend anerkannt. Der oben erwähnte Zürcher sah auch deshalb die Schuldforderung von sechseinhalb Schilling als erledigt an, da er eine offene Schuld des Gläubigers bei einem Dritten befriedigt hatte und sich deshalb quitt wähnte. Es offenbart sich eine komplexe Ökonomie zwischen Schriftlichkeit und Mündlichkeit: Gerichtsakten aus dem englischen Essex entnehmen wir, dass ein Fünftel der vor Gericht gebrachten Kredite strittig war.<sup>28</sup>

Für mich bleibt eine Schlüsselstelle für das Verständnis spätmittelalterlicher Kreditbeziehungen das Testament des Lüneburger Bürgers Werner Malstorp. Bezüglich seiner Schulden an seinen Oheim verfügte er: *wan he er nicht lengh wachten will, dat me se eme betale*.<sup>29</sup> Diese Aussage nimmt die Perspektive des Gläubigers in den Blick, die bei der Behandlung des Themas auf keinen Fall vernachlässigt werden darf. Man muss zunächst reflektieren, dass Bargeld ein hochgradig gefährdetes Gut in der spätmittelalterlichen Gesellschaft war. Es gab zum einen wenige Möglichkeiten der sicheren Aufbewahrung, es gab zum anderen eine erhebliche Neigung zum Diebstahl. Und zwar aus den selben Gründen, aus denen heraus sich die Leute Schulden auferlegten: Geldmangel. Rabelais' Panurg

wird als einer der notorisch klammen kleinen Leute dargestellt. Über ihn erfahren wir, dass auch der Diebstahl zu den zahlreichen Mitteln der Geldbeschaffung gehörte: „Doch kannte er dreiundsechsig Arten, welches [Geld] aufzutreiben, wenn er's brauchte, von denen die ehrenhafteste und üblichste das heimlich Mäusen – ein Schelm und Tunichtgut, Gauner, Saufaus, Tagedieb, Hudelbubel, ein Strolch und Herumtreiber, wenn es je einen in Paris gab; im übrigen der beste Mensch auf Gottes Erdboden, und immerzu führte er irgendetwas gegen die Häscher und die Scharwache im Schilde.“<sup>30</sup>

Es gab offensichtlich ein hohes Maß an Bedürftigkeit und Armut, die trotz der exorbitant hohen Strafandrohung für Diebstahl Menschen zum Stehlen zwangen. Für die Gesellschaft ergab sich daraus ein gewisses Dilemma. Einerseits meinte sie, das Eigentum nur durch strenge Strafen gegen Diebe schützen zu können, andererseits wusste sie um das materielle Elend der Täter. Valérie Toureille hat gezeigt, dass Bedürftigkeit in einer hohen Anzahl von Gnadenbriefen an den französischen König als Grund für ein Diebstahlsdelikt angegeben wurde. Starke materielle Not war demnach ein Grund, von einer Verurteilung wegen Diebstahls begnadigt zu werden.<sup>31</sup> Ähnlich stellt sich die Situation in England dar. Auch dort gaben etliche wegen Diebstahls Verurteilte in ihren Gnadengesuchen an, die schiere Armut habe sie zu den Taten getrieben. 1302 begnadigte der König Alice Chapele, die wegen Korndiebstahls belangt worden war, da sie die Tat allein aus Armut und eines hungernden Kindes wegen begangen hatte.<sup>32</sup>

Doch es waren nicht nur die Armen und Bedürftigen, die nach dem Geld der Besitzenden trachteten. Diebstahl im sozialen Nahbereich war allgemein verbreitet, zumal Geld und Werte nur schwerlich sicher zu verwahren waren.<sup>33</sup> Es zu verleihen war unter Maßgabe dieser Bedrohung offenbar eine recht sichere Form der Geldaufbewahrung. Und es war lukrativ. Selbst bei den Standardzinsen von fünf Prozent blieb ein

<sup>27</sup> Staatsarchiv Basel Stadt (StABS), Gerichtsarchiv D 10 (Kundschaften), f. 83<sup>v</sup>.

<sup>28</sup> ELAINE CLARK, Debt Litigation in a late Medieval English Vill, in: Pathways to Medieval Peasants, hrsg. von JAMES AMBROSE RAFTIS, Toronto 1981, S. 247–79, hier S. 257.

<sup>29</sup> Lüneburger Testamente des Mittelalters 1323 bis 1500 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 37), bearb. von UTA REINHARDT, Hannover 1996, S. 118.

<sup>30</sup> Rabelais, Gargantua und Pantagruel (wie Anm. 2), 2. Buch, 10. Kapitel, S. 405.

<sup>31</sup> VALÉRIE TOUREILLE, Vol et brigandage au Moyen Âge, Paris 2006, S. 206–8.

<sup>32</sup> HELEN LACEY, The Royal Pardon. Access to Mercy in Fourteenth-Century England, Woodbridge u.a. 2009, S. 35.

<sup>33</sup> PETER SCHUSTER, Die mittelalterliche Stadtgesellschaft vom Eigentum her denken. Gerichtsquellen und Mentalitäten im späten Mittelalter, in: Stadt und Recht im Mittelalter, hrsg. von PIERRE MONNET und OTTO GERHARD OEXLE, Göttingen 2003, S. 167–80, bes. S. 175.

Gewinn, da wir im Regelfall von einer eher niedrigen Inflationsrate im späten Mittelalter ausgehen müssen.<sup>34</sup>

Ein anderer Grund für eine großzügige Kreditgewährung war die Funktion von Krediten, Abhängigkeiten zu schaffen. Das konnte wie im Fall städtischer Bediensteter durchaus karitativ angelegt sein, um die Mitarbeiter an den Arbeitgeber zu binden. Es konnte aber ebenso gut in ausbeuterischer Absicht geschehen. Ich habe an anderer Stelle dargelegt, dass das spätmittelalterliche Bordellwesen auf der Verschuldung der Prostituierten aufgebaut war, wodurch diese zum Verbleib in dem Gewerbe gezwungen werden konnten.<sup>35</sup> Auch im Verlagswesen arbeiteten Verleger mit diesem Mittel, um ihre Handwerker in Abhängigkeit zu halten. Unter den Wollwebern der Stadt Florenz war im 14. Jahrhundert jeder zweite bei seinem Arbeitgeber verschuldet.<sup>36</sup> Schließlich ist auf den banalen Sachverhalt zu verweisen, dass Schulden den Kunden an einen Händler banden, die Kreditvergabe also durchaus ein probates Mittel der Kundenbindung darstellte.

Wiederholt wurde darauf hingewiesen, welchen Langmut Gläubiger ihren Schuldnern gegenüber zeigten. Selbst Kleinkredite liefen teilweise über zehn, zwanzig und mehr Jahre.<sup>37</sup> Neben dem genannten ökonomischen Nutzen mögen auch christliche Gebote der Caritas und Nächstenliebe ein solches Verhalten der Gläubiger geleitet haben. Denn nichts zu leihen, keinen Vorschuss zu gewähren und keinen Kredit einzuräumen, war keine Alternative. Hören wir noch einmal Rabelais: „Gläubiger sind (das behaupte ich bis zum Scheiterhaufen – exklusive) schöne und gute Geschöpfe. Wer nichts borgt, ist ein häßliches und böses Geschöpf, ein

<sup>34</sup> Münzkrisen und damit einhergehende Inflationstendenzen waren eher regional und temporär. Vgl. als ein Beispiel die durch minderwertige Münzen, die sog. Schinderinge, ausgelöste Inflation im süddeutschen Raum Mitte des 15. Jahrhunderts: MARKUS A. DENZEL, ALBERT FISCHER, RAINER GÖMMEL und MARGARETE WAGNER-BRAUN, Geschichte des Finanzplatzes München, München 2007, S. 28.

<sup>35</sup> PETER SCHUSTER, Lebensbedingungen von Prostituierten in der spätmittelalterlichen Stadt, in: Frauen in der Stadt, hrsg. von GÜNTHER HÖDL u.a., Linz 2003, S. 265–91, bes. S. 269–80.

<sup>36</sup> HANS-JÖRG GILOMEN, Der Kleinkredit in spätmittelalterlichen Städten. Basel und Zürich im Vergleich, in: Städtische Wirtschaft im Mittelalter. Festschrift für Franz Irsigler zum 70. Geburtstag, hrsg. von RUDOLF HOLBACH und MICHEL PAULY, Köln-Weimar-Wien 2011, S. 109–48, hier 110.

<sup>37</sup> Vgl. SCHUSTER, The Age of Debt (wie Anm. 6), S. 45f. CRAIG MULDREW, The Economy of Obligation, New York 1998, S. 174.

Geschöpf des großen abscheulichen Höllendeixels.“<sup>38</sup> Wer nichts lieb, machte sich des Geizes schuldig. Ungeduldige und rechenhafte Gläubiger ebenso. Sie standen zudem immer im Geruch des Wuchers, ein Vorwurf, der beileibe nicht allein gegen jüdische Geldleiher erhoben wurde, sondern vor allem auch gegen Christen, die überhöhte Zinsen verlangten.<sup>39</sup> 1469 ging der Würzburger Kammermeister tatsächlich gegen einen Bürger wegen Wucher vor. Dabei betonte er, der christliche Wucher nehme stetig zu und sei mittlerweile größer als der jüdische.<sup>40</sup>

Die vermutete Zunahme christlichen Wuchers mag auch mit der eigentümlichen Gestalt spätmittelalterlicher Verordnungen und Gesetze gegen den Wucher zusammenhängen. Diese Texte untersagten den Wucher zwar, definierten aber nicht durchgehend, was eigentlich darunter zu verstehen sei: Wuchergesetze sind daher in vielen Fällen eher als ein moralischer Appell anzusehen. Dementsprechend verbinden sich Mandate gegen den Wucher regelmäßig mit Verboten anderer moralischer Verfehlungen. In zahlreichen Texten „wurden Wucher, Ehebruch und Hurerei in einem Atemzug als Grund für den sich in häufigen Kriegen und Krankheiten entladenden strafenden Zorn Gottes genannt“.<sup>41</sup> Im Königreich Aragon erließ man Wucherverbote parallel zu Verboten des Glücksspiels und der Prostitution.<sup>42</sup> Am 31. Oktober 1452 erließ der Rat der Stadt Frankfurt am Main ein Mandat gegen Ehebruch, Kuppelei und Wucher. Darin heißt es, der Rat warne alle, die sich in Wuchergeschäften betätigen und rate ihnen, unverzüglich davon Abstand zu nehmen. Denn alle, von denen der Rat zukünftig solches wirtschaftliches Fehlverhalten in Erfahrung bringe, müssten so hohe Buße gewahren, wie es der Schwere der Verfehlung entspreche. Das Mandat endet mit den Worten: *Hernach wisse*

<sup>38</sup> Rabelais, Gargantua und Pantagruel (wie Anm. 2), 3. Buch, 3. Kapitel, S. 546.

<sup>39</sup> Vgl. SHATZMILLER, Shylock (wie Anm. 8), S. 135ff.

<sup>40</sup> ROLF SPRANDEL, Das Würzburger Ratsprotokoll des 15. Jahrhunderts. Eine historisch-systematische Analyse (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Würzburg 11), Würzburg 2003, S. 272.

<sup>41</sup> EBERHARD ISENMANN, Die deutsche Stadt im Mittelalter. 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Wien-Köln-Weimar 2012, S. 961.

<sup>42</sup> Vgl. JEAN DEJEAN, Identités et jeu des émotions devant la justice du roi d’Aragon, in: Politique des émotions au Moyen Âge, hrsg. von DAMIEN BOQUET und PIROSKA NAGY, Florenz 2010, S. 277–307, hier S. 287.

sich ein ighichs zu richten.<sup>43</sup> Eigentlich sollte das schwerfallen: Weder das zu ahndende Delikt wird präzise benannt noch die Höhe der drohenden Buße.

Es zeigt sich, wie für den Richter im Strafrecht, ein Gebot der Milde und Nachgiebigkeit für den Gläubiger. Dementsprechend wurden Schulden durchaus ganz oder teilweise erlassen. 1481 wurde dem Würzburger Rat ein 94 Jahre alter Judenschuldbrief über 1.800 Gulden vorgelegt. Zunächst zweifelte der Würzburger Rat den Schuldbrief an, aber Anfang der neunziger Jahre erhöhte der Inhaber des Schuldbriefs, vermutlich Jorg von Giech, den Druck. Noch wand sich der Rat, wollte Pergament, Schrift und Siegel einer genauen Prüfung unterziehen. Doch der Bischof drängte zur gütlichen Einigung, die schließlich auch gefunden wurde. 1496 konnte der Bürgermeister den überantworteten Schuldbrief zerschneiden.<sup>44</sup> Vier Jahre später wurde dem Rat eine 86 Jahre alte Schuldforderung über 40 Gulden präsentiert, die sich mit Zinsen mittlerweile auf über 500 Gulden belief. Der Rat kündigte an, die Rechtmäßigkeit der Forderung zu prüfen, musste aber schließlich in Verhandlungen mit dem Gläubiger eintreten. Schließlich einigten sich die Parteien auf die einmalige Zahlung von 70 Gulden.<sup>45</sup>

Manchmal gingen die Gläubiger sogar ganz leer aus. Craig Muldrew hat für das 17. Jahrhundert gezeigt, dass es zum Geschäftsrisiko eines Händlers gehörte, einen Teil seiner Forderungen (er nennt Werte zwischen fünf und 17 Prozent) als „desperate debts“ abzuschreiben. „Charitable forgiveness“ war seiner Ansicht nach „an important part of the culture of credit“.<sup>46</sup> Dem ist zuzustimmen: Zwischen 1272 und 1399 wurden etwa 40.000 Gnadengesuche an den englischen König gerichtet. Die Mehrzahl der Gesuche betrafen Schulden, insbesondere Pachtschulden an den König.<sup>47</sup> Fast allen Gesuchen um Nachlass der Schulden wurde stattgegeben. Bei den wenigen Ablehnungen verwies man die Bittsteller da-

<sup>43</sup> Auch warnet der rad allermenlich, das alle diejhenen, die mit wucherii, scharpen, ungeburlichen keuffen, damidde die lude widder glich- und bescheidenheit beswert werden, umbgeen, unverzugelich abetun sullen, dan von wem der rad des forter innen und geware wirt, dem will der rad so swerlich busse abenemen, als die beduncket der ubertred grosz oder swere sin. Hernach wisse sich ein ighichs zu richten. Die Gesetze der Stadt Frankfurt am Main im Mittelalter, hrsg. von ARMIN WOLF, Frankfurt am Main 1969, Nr. 255, S. 344f.

<sup>44</sup> SPRANDEL, Würzburger Ratsprotokoll (wie Anm. 40), S. 272f.

<sup>45</sup> Ebd., S. 241f.

<sup>46</sup> MULDREW, Culture of Obligation (wie Anm. 37), S. 304.

<sup>47</sup> LACEY, The Royal Pardon (wie Anm. 32), S. 34.

rauf, dass man Ratenzahlungen akzeptieren könne, nicht aber den gänzlichen Verzicht auf die ausstehenden Zahlungen.<sup>48</sup> Was für den König galt, galt wohl für eine Vielzahl von Grundherren im späten Mittelalter. Julien Demade hat am Beispiel Frankens überzeugend nachgewiesen, dass die ‚Schuld‘ der Pächter und die Gnade der Grundherren grundlegend die feudalen Beziehungen konstituierten.<sup>49</sup> Für die Reichsstädte Nürnberg und für Konstanz konnte gezeigt werden, dass insbesondere Stadtbienesteten, aber auch Witwen von Schuldnern regelmäßig die Schulden erlassen resp. wie es in den Quellen heißt, geschenkt wurden. In Basel erließ der Verwalter des Klosters Gnadenthal 1515 einem Schuldner *umb siner kleinen kinden willen* die Hälfte der offenen Zinszahlungen.<sup>50</sup>

Schulden zu erlassen entsprach den biblischen Geboten. Im 5. Buch Mose fordert Gott, dass jedes siebte Jahr in Israel ein weitgehender Schuldenerlass vorgenommen wird.<sup>51</sup> Reste dieses Gebots sind noch darin zu erkennen, wenn der englische König jedes Jahr zu Karfreitag besondere Gnade walten ließ.<sup>52</sup> In ähnlichem Sinne verfügte noch die 1564 gedruckte Halsgerichtsordnung des bayerischen Hofrats Andreas Perneder, dass alle Gefangenen, die nicht schwerer Verbrechen bezichtigt werden, zu Ostern freizulassen seien. Ohne Zweifel reflektierte dieser Gedanke insbesondere die Lage der Schuldgefangenen.<sup>53</sup>

Wenngleich Gelassenheit dem Gläubiger gut zu Gesicht stand, so musste er doch gelegentlich auf Begleichung der Schulden beharren. Insbesondere dann, wenn der Gläubiger selbst wegen anderweitiger Schulden unter Druck gesetzt wurde und liquider Mittel bedurfte.

Zahlreich sind die Fälle, in denen es wegen offener Schulden zu Streitigkeiten und zu Gewalttätigkeiten zwischen den Parteien kam. Die städtische Gesetzgebung des späten Mittelalters ist voll von Regelungen, die die gewaltsame private Durchsetzung von Schuldzahlungen einzudämmen versuchten. Es war verboten, eigenmächtig zu pfänden. Untersagt war zudem, eigenmächtige Gefangenennahmen durchzuführen. Das

<sup>48</sup> Ebd., S. 31.

<sup>49</sup> DEMADE, La fonction de l'endettement (wie Anm. 22), S. 112ff.

<sup>50</sup> THOMAS D. ALBERT, Der gemeine Mann vor dem geistlichen Richter. Kirchliche Rechtssprechung in Diözesen Basel, Chur und Konstanz vor der Reformation, Stuttgart 1998, S. 246.

<sup>51</sup> 5. Buch Mose 15, 1–4.

<sup>52</sup> LACEY, The Royal Pardon (wie Anm. 32), S. 35.

<sup>53</sup> Vgl. ANDREAS PERNEDER, Von Straff und Peen aller und yeder Malefizhandlungen, Ingolstadt 1564, Bl. I.

Bemühen städtischer Obrigkeiten, das Eintreiben von Schulden zu kontrollieren, ist vor allem als Maßnahme gegen Selbstjustiz zu sehen, die man auch auf anderen Feldern einzudämmen versuchte, um das Ideal einer *pax*, die Idee der Stadt als Friedensgemeinschaft durchzusetzen.

Die Usancen waren lokal und regional unterschiedlich. In der Regel stand als erste Maßnahme das Pfänden an. Dabei kam es durchaus zu Gewalt, etwa wenn die Stadtknechte das Recht hatten, bei Abwesenheit des Schuldners die Tür aufzubrechen, um an mögliche Pfänder zu gelangen. Derartige Tätigkeiten trugen zum schlechten Ruf der Stadtknechte bei, denen u.a. nachgesagt wurde, die Armen zu fressen und zu zermürben.<sup>54</sup>

Die ultimative Zwangsmaßnahme gegen zahlungsunwillige Schuldner war regional sehr unterschiedlich. Zudem verfügten geistliche und weltliche Gerichte, die beide Schuldforderungen verhandeln konnten, über unterschiedliche Sanktionsinstrumente. Wir beschränken uns daher auf eine Form der Ausübung von Zwang: die Schuldhafte. Ihre Verbreitung ist nicht systematisch untersucht. Augenscheinlich war sie in Südwestdeutschland und in der Schweiz kaum verbreitet. Auch aus Norddeutschland gibt es kaum Hinweise. Im sächsischen Rechtsraum etwa wurde die behördlich verhängte Schuldhafte erst 1572 mit den kursächsischen Konstitutionen eingeführt.<sup>55</sup> Hingegen gab es die Schuldhafte in Köln, Frankfurt am Main, Würzburg und Nürnberg bereits im späten Mittelalter. Auch für Italien und Frankreich ist die Schuldhafte nachgewiesen.

Die Erwartungen waren gewaltig. Durch Drohen mit Freiheitsentzug sollte es gelingen, Zahlungsunwillige zur Entrichtung ihrer Schulden zu bringen. Ende 1464 plädierte der Würzburger Rat für ein neues Gefängnis neben dem Rathaus. Man könne dadurch die Bürger zwingen, Steuern zu zahlen, „die man sonst in vielen Jahren von etlichen nicht (ein)bringen mag“.<sup>56</sup>

In Frankfurt am Main etablierte sich am Ausgang des Mittelalters eine eigentümliche Mischung von öffentlicher und privater Schuldhafte. Jedem Gläubiger stand es zu Gebote, einen zahlungsunwilligen Schuldner für maximal vier Wochen in das städtische Schuldgefängnis im Leinwand-

haus einsperren zu lassen. Daraus entstanden Kosten. Der Wärter erhielt ein sog. Schlossgeld in Höhe von sechs Frankfurter Hellern. Zudem musste der Gläubiger täglich drei Heller für die Beköstigung des Gefangenen aufwenden. Blieb die Zahlung aus, konnte der Gefangene umgehend freigelassen werden. Zudem konnte der Gefangene gegen Stellung eines Bürgen Freigang erwirken, etwa wenn er wegen der Schulden in Verhandlungen mit seinem Gläubiger treten wollte. Nach den vier Wochen blieb dem Gläubiger nur mehr die Möglichkeit, den Schuldner in Privathafte zu nehmen. Dafür musste er entsprechende Räume anmieten oder im eigenen Hause einrichten. Denn die Privathafte unterlag obrigkeitlicher Kontrolle. Das private Gefängnis durfte nicht außerhalb der Stadt gelegen sein, musste eine gewisse Mindestgröße haben und überirdisch gelegen sein. Im Winter war das Privatgefängnis zu beheizen und der Schuldgefangene durfte nicht gefesselt werden. Zudem musste der Gläubiger eine ausreichende Ernährung, alle zwei Wochen eine Rasur und alle vier Wochen ein Bad gewährleisten. Alle vier Wochen kam ein Vertreter der Stadt, um den Gefangenen dahingehend zu untersuchen, ob durch die Hafte nicht gesundheitlicher Schaden drohe.<sup>57</sup>

Zumeist jedoch wird das nicht nötig gewesen sein. Für Paris konnte gezeigt werden, dass die Hälfte der inhaftierten Schuldner weniger als 48 Stunden einsaßen. Nur etwa ein Viertel verblieb länger als eine Woche in der Erzwingungshafte. Hafte erzeugte demnach Verhandlungsbereitschaft.<sup>58</sup> Ihre Wirkungen hingegen sind als ambivalent anzusehen. Schuldhafte stigmatisierte offensichtlich nicht. 1385 musste der westfälische Adelige Dietrich von Volmerstein wegen nicht gezahlter Schulden vorübergehend ins Gefängnis. Noch im selben Jahr erhielt er die Einladung zu einem Turnier nach Hamm. Er kaufte trotz seiner angespannten finanziellen Lage für 22 Gulden vergoldetes Zaumzeug und Armspannen, um nicht hinter den Standard seiner Standesgenossen zurückzufallen.<sup>59</sup>

<sup>54</sup> „ronger et manger les pauvres gens“. Zit. nach NICOLE GONTHIER, *Cris de haine et rites d'unité. La violence dans les villes, XIII<sup>e</sup>–XVI<sup>e</sup> siècle*, Turnhout 1992, S. 156.

<sup>55</sup> Vgl. STEFFEN BRESSLER, *Schuld knechtschaft und Schuldturm. Zur Personalexekution im sächsischen Recht des 13.–16. Jahrhunderts*, (Freiburger rechtsgeschichtliche Abhandlungen N.F. 42) Berlin 2004.

<sup>56</sup> SPRANDEL, *Würzburger Ratsprotokoll* (wie Anm. 39), S. 177.

<sup>57</sup> GEORG LUDWIG KRIEGK, *Die Frankfurter Schuldhafte und Frankfurter Privatgefängnisse im Mittelalter*, in: DERS., *Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter. Ein auf urkundlichen Forschungen beruhender Beitrag zur Geschichte des deutschen Bürgerthums*, Frankfurt am Main 1862, S. 458–67.

<sup>58</sup> JULIE CLAUSTRE, *De l'obligation du corps à la prison pour dette: l'endettement privé au Châtelet de Paris au XV<sup>e</sup> siècle*, in: *La dette et le juge* (wie Anm. 22), S. 121–34, hier S. 128.

<sup>59</sup> ADALBERT RECKE VON VOLMERSTEIN, *Lehndienst und adelige Wirtschaftsführung im Spätmittelalter* (Heidelberger Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte 14), Heidelberg 2003, S. 237.



Von Freunden, Angehörigen und Verwandten wurden Schulden als individuelle Notlage angesehen, die Solidarität einforderten. Jüdische Gemeinden im mittelalterlichen Ägypten machten es sich zur Pflicht, jeden von einem Heiden wegen Schulden inhaftierten Glaubensbruder freizukaufen.<sup>60</sup> Als Philipp von Rüdicken im 15. Jahrhundert in Frankfurter Schuldhafte saß, gingen seine Freunde durch die Straßen der Stadt und durch die Trinkstuben, um eine Summe zu erbetteln, die Philipp die Schuldentilgung ermöglichte.<sup>61</sup> Für das Jahr 1478 berichten die Anfang des 17. Jahrhunderts verfassten Annalen des Johannes Müllner, man habe in Nürnberg am Schuldturm einen Almosenstock angebracht, *den gefangenen Schuldnern umb Gottes willen ein Hülff zue thun*.<sup>62</sup> Inhaftierte Schuldner galten als in Not geraten, denen man aus christlicher Nächstenliebe helfen musste. Schuldgefängnisse waren zugänglich und sichtbar. Gefangene im Florentiner Le Stinche riefen Passanten durch die Gitterstäbe um Almosen an, Angehörige brachten Essen oder Geld. Manchmal fanden sich gar Freunde zu einem Trinkgelage ein.<sup>63</sup> Ähnliches gilt für Frankfurt. Freunde und Angehörige besuchten dort den Gefangenen, aßen, tranken und feierten mit ihm. Es gab Gefangene, die eine Zuehfrau hielten, die sie bekochte und das Gefängnis sauber hielt.<sup>64</sup>

Allerdings ist der Blickwinkel auf die soziale Integration nur die halbe Wahrheit. Wir wissen wenig darüber, welchen Einfluss die Schuldhafte auf die Geschäftsfähigkeit des säumigen Schuldners hatte. Insofern scheint es lohnend, noch einmal zu fragen, was die Gläubiger motiviert haben mag, teure Erzwingungsmaßnahmen auf den Weg zu bringen.

Eintreibungsverfahren vor Gericht waren teuer und es bestand die Gefahr, schlechtem Geld gutes hinterherzuwerfen.<sup>65</sup> Wiederholt ist darauf

hingewiesen worden, dass den Gerichten des späten Mittelalters nur bedingt Wege zur Exekution eines Urteils offen standen. Sie neigten daher dazu, die Streitpartner zu einer Schlichtung zu bewegen.<sup>66</sup> Entsprechend fallen die Befunde aus. Im spätmittelalterlichen Marseille endeten nur zehn bis 15 Prozent aller Prozesse mit einem Urteil und damit durchsetzbarem Schuldtitel.<sup>67</sup> Warum also sollte man zum Gericht gehen?

Eine gute Antwort hat meiner Ansicht nach Julie Claustre angeboten. Zwangsmittel, wie in den von ihr untersuchten Pariser Fällen die Haft, dienten nicht der Einbringung offener Schulden, sondern sollten den Schuldner zwingen, in Verhandlungen über Rückzahlungen einzutreten. Ähnlich argumentiert Daniel Smail. Der Gang vor Gericht zwang den Schuldner, sich zu bewegen und Angebote zu unterbreiten. Aber der Weg barg gewisse Risiken, denn er war eine offene feindliche Geste, die in kleinräumigen Sozialbeziehungen an Wirkung nicht unterschätzt werden sollte.<sup>68</sup> Der Weg zum Gericht kratzte an der Reputation des Beklagten und konnte sowohl seine Kredit- als auch Glaubwürdigkeit in Frage stellen. Gerade bei strittigen und gescheiterten Krediten zeigt sich, welche emotionale Brisanz in Kreditbeziehungen lag.<sup>69</sup> Schandbilder etwa waren der gezielte Versuch, den säumigen Schuldner zu provozieren. Zu den Reaktionen auf das öffentlich publizierte Schandbild gegen einen holsteinischen Niederadligen schreibt Matthias Lentz: „Freunde und Verwandte des Betroffenen reagierten äußerst gereizt auf den schimpflichen Anschlag, und einen Standesgenossen des säumigen Vertragspartners hätte es fast zu einer Gewalttat veranlaßt.“<sup>70</sup> Wiederholt klagten Schuldner, ihr Gläubiger habe ihnen mit der Verrufung Schmach und Schande bereitet.

<sup>60</sup> MARC C. COHEN, *Poverty and Charity in the Jewish Community of Medieval Egypt*, Princeton 2005, S. 136.

<sup>61</sup> KRIEGK, *Die Frankfurter Schuldhafte* (wie Anm. 56), S. 465f.

<sup>62</sup> JOHANNES MÜLLNER, *Die Annalen der Reichsstadt Nürnberg von 1623*, Teil III: 1470–1544, bearb. von MICHAEL DIEFENBACHER (*Quellen und Forschungen zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg* 32), Nürnberg 2003, S. 43

<sup>63</sup> GUY GELTNER, *Isola non Isolata. Le Stinche in the Middle Ages*, in: *Annali di Storia di Firenze*, Vol. 3 (2008), S. 7–28, hier S. 21, [http://eprints.unifi.it/archive/00001680/02/01\\_geltner.pdf](http://eprints.unifi.it/archive/00001680/02/01_geltner.pdf) (letzter Zugriff 07.11.2012).

<sup>64</sup> KRIEGK, *Die Frankfurter Schuldhafte* (wie Anm. 57), S. 465.

<sup>65</sup> Auf hohe Gerichtskosten verweisen ALBERT, *Der gemeine Mann* (wie Anm. 50), S. 85, MALAMUD und SUTTER, *Eingewinnungsverfahren* (wie Anm. 7), S. 91. Auf die Kosten und die Bedeutung der Gerichtseinnahmen für den städtischen Haushalt

verweist wiederholt SMAIL, *Consumption of Justice* (wie Anm. 3), S. 86f. u.ö. Nach seinen Berechnungen waren die Einnahmen aus Gerichtsgebühren höher als die Einnahmen aus direkten Steuern und entsprachen etwa dem Betrag, der durch indirekte Steuern in die kommunale Kasse floss.

<sup>66</sup> IRMGARD BECKER, *Geistliche Parteien und die Rechtsprechung im Bistum Konstanz (1111–1274)* (*Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht* 22), Köln–Weimar–Wien 1998, S. 14f.

<sup>67</sup> SMAIL, *Consumption of Justice* (wie Anm. 3), S. 87.

<sup>68</sup> Ebd. S. 86f.

<sup>69</sup> Darauf verweist auch CLAUDE DEJEAN, *Identités* (wie Anm. 41), S. 278.

<sup>70</sup> MATTHIAS LENTZ, *Konflikt, Ehre, Ordnung. Untersuchungen zu den Schmähbrieffen und Schandbildern des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit* (ca. 1350 bis 1600), Hannover 2004, S. 2.

Andere drohten ihren Gläubigern noch nach Jahren.<sup>71</sup> 1390 endete in Paris ein Konflikt um Schulden gar mit dem gewaltsamen Tod des Gläubigers. Nachdem Colin le Rotisseur und seine Ehefrau mehrmals vergeblich bei Marguerite de Bruges und deren Gatten die Rückzahlung offener Schulden eingefordert hatten, waren sie schließlich mit einem Stadtknecht erschienen, um ihren Schuldtitel durchzusetzen. Marguerite war empört, schwor den Gläubigern ewigen Hass und kündigte Rache an. Kurze Zeit später überfielen drei Männer, darunter Marguerites Mann, Jaquotin de Tournai, den Gläubiger Colin le Rotisseur und schlugen ihn nieder. Colin starb einen Tag später an den Folgen der beigebrachten Verletzungen. Nach langen Untersuchungen wurde Marguerite als Urheberin des Angriffs ermittelt und zum Tode verurteilt.<sup>72</sup>

Strittige Kredite wurden dementsprechend in Semantiken der Feindschaft verhandelt. 1430 schuldete der Abt Wilhelm von Auhausen dem Bischof von Eichstätt 30 Gulden *servitium caritativum* (also Steuern) für sein Kloster. In einem Brief betonte er, er erkenne die Schuld nicht an und werde darum prozessieren, *das es uns lieber ist, er sey uns veint umb das unrecht denn umb das recht.*<sup>73</sup>

Die Sprache der Feindschaft führt uns wieder zurück zu Nietzsche. Eine Klage wegen ausstehender Schulden hatte niemals allein ökonomische Gründe. Sie war auch das demonstrative Aufkündigen des Vertrauens, das sich Semantiken der Freundschaft bediente. Für den Gläubiger, der klagte, war der Schuldner moralisch diskreditiert: Er hatte nicht nur seine ökonomischen Schulden nicht beglichen, sondern auch seine moralische Schuld nicht abgegolten.

<sup>71</sup> MALAMUD und SUTTER, Eingewinnungsverfahren (wie Anm. 7), S. 105.

<sup>72</sup> JULIE CLAUSTRE, La dette, la haine et la force: les débuts de la prison pour dette à la fin du moyen âge, in: *Revue Historique* 309 (2007), S. 797–821, hier S. 804ff.

<sup>73</sup> Zitiert nach INGEBORG BUCHHOLZ-JOHANEK, Geistliche Richter und geistliches Gericht im spätmittelalterlichen Bistum Eichstätt (*Eichstätter Studien N.F.* 23), Regensburg 1988, S. 108.